

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 0741/2018/1.2	Status öffentlich						
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden								
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>28.11.2018</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>04.12.2018</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>			28.11.2018	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	04.12.2018	Rat der Stadt Norden	öffentlich
28.11.2018	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich						
04.12.2018	Rat der Stadt Norden	öffentlich						
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Reemts, 1.2		<u>Organisationseinheit:</u> Organisation						

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Stadt Norden wird in § 6 wie folgt geändert:

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

„Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat ~~und die Leiterin/ der Leiter des Fachbereichs Planen, Bauen, Umwelt~~ in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).“

Bü	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Als Reaktion auf die dritte erfolglos gebliebene Ausschreibung zur Besetzung der Stelle der Stadtbaurätin/des Stadtbaurates (siehe Beschluss-Nr. 0724/2018/1.3) ist dem Bürgermeister im Rahmen der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 26.11.2018 und danach von den Vertretern der Fraktionen signalisiert worden, dass diese mehrheitlich bereit sind, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Leitung des Fachbereiches Planen, Bauen, Umwelt nicht (mehr) in das Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit berufen wird (§ 108 NKomVG).

Dementsprechend ist § 6 der Hauptsatzung wie folgt zu abzuändern:

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

„Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat ~~und die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs Planen, Bauen, Umwelt in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen~~ (§ 108 NKomVG).“

Gem. § 12 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz muss der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung beschließen.